

BGer 1C_78/2026 vom 16. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_78_2026

FR: TF 1C_78/2026 du 16 février 2026

IT: TF 1C_78/2026 del 16 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 19. Juni 2023 fuhr A. _____ mit seinem Lieferwagen in Glattbrugg auf der Schaffhauserstrasse Richtung Zürich. In der Folge wollte er nach rechts abbiegen, wofür er die Busspur überqueren musste. Hierfür setzte er den Richtungsblinker und überquerte anschliessend die Busspur, wo es zur Kollision mit dem sich dort von hinten nähernden Linienbus kam. Durch die Kollision entstand Sachschaden an beiden Fahrzeugen und ein Passagier wurde leicht verletzt.

Am 4. August 2023 informierte das Strassenverkehrsamt Appenzell Ausserrhoden A. _____ über die Einleitung eines Administrativmassnahmeverfahrens. Es teilte ihm gleichzeitig mit, dass das Verfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert werde, damit auf den Sachverhalt des Strafurteils abgestellt werden könne. Mit Strafbefehl vom 12. September 2024 wurde A. _____ vom Statthalteramt des Bezirks Bülach wegen einer fahrlässigen einfachen Verkehrsregelverletzung zu einer Busse von Fr. 400.-- verurteilt.

Am 14. November 2024 ordnete das Strassenverkehrsamt einen viermonatigen Führerausweisentzug wegen einer mittelschweren Widerhandlung an. Einen von A. _____ dagegen erhobenen Rekurs wies das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden am 3. März 2025 ab. Darauf gelangte A. _____ an das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Mit Urteil vom 11. Dezember 2025 wies dieses seine Beschwerde ab und ordnete an, dass das Strassenverkehrsamt den Vollzug des Führerausweisentzugs nach Rechtskraft des Urteils neu anzusetzen habe. Das Urteil trägt den Versandstempel vom 16. Dezember 2025.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 2. Februar 2026 beantragt A. _____ im Wesentlichen und in erster Linie, das Urteil des Obergerichts vom 16. Dezember 2025 (recte: 11. Dezember 2025) sei aufzuheben und auf einen Führerausweisentzug zu verzichten.

Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt.

E. 3

Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 82 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt.

Der Beschwerdeführer bringt vor, weder dem rechtskräftigen Strafbefehl noch dem Polizeirapport liessen sich Tatsachen entnehmen, die auf eine konkrete oder zumindest abstrakt erhöhte Gefährdung schliessen lassen würden. Es verletze Bundesrecht, wenn die Administrativbehörde vom Strafbefehl abweiche, ohne zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Ein viermonatiger Entzug sei zudem angesichts der konkreten Umstände unverhältnismässig, insbesondere weil er beruflich auf den

Führerausweis angewiesen sei. Das Obergericht stütze sich zudem ausschliesslich auf die formale Mindestentzugsdauer gemäss Art. 16b Abs. 2 SVG, ohne die Voraussetzungen einer mittelschweren Widerhandlung rechtsgenüglich zu prüfen.

Das Obergericht ging zu Recht davon aus, dass ein strafrechtlicher Schuldspruch wegen einer einfachen Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 1 SVG der Bejahung einer mittelschweren Widerhandlung im Administrativverfahren nicht widerspricht, da Art. 90 Abs. 1 SVG sowohl die leichte als auch die mittelschwere Widerhandlung gemäss Art. 16a und 16b SVG umfasst (BGE 135 II 138 E. 2.4; Urteil 1C_265/2025 vom 23. Oktober 2025 E. 2.2.2; je mit Hinweisen). Das Obergericht hielt im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil 1C_403/2016 vom 27. März 2017 E. 4.2) weiter fest, dass die Gefährdung der Verkehrssicherheit bei einer Kollision mit einem Linienbus, der auch stehende Passagiere transportiert, nicht mehr als nur gering zu qualifizieren sei. Schliesslich legte es auch dar, dass die angeordnete Entzugsdauer dem gesetzlichen Minimum entspreche, da dem Beschwerdeführer in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis bereits einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen worden sei (vgl. Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG).

Soweit die Beschwerde angesichts der teils lediglich pauschal vorgetragenen Kritik den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) genügt, bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was geeignet wäre, den angefochtenen Entscheid bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Im Übrigen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 - 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.